



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 41 / 187. JAHRGANG / 2006

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 11. OKTOBER 2006

AMTLICHER TEIL

Nr. 1175 Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. September 2006 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich der Veranstaltung „Erntedankfest, Kulturherbst 2006“ am 25. Oktober 2006

Nr. 1176 Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2006 betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal

Nr. 1177 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens „Griessenau“ in der KG Schwendt

Nr. 1178 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1179 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 1180 Verlautbarung des Werttarifes für Nutzschweine im vierten Vierteljahr 2006

Nr. 1181 Verlautbarung des Werttarifes für Schlachtschweine im Monat Oktober 2006

Nr. 1182 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2006

Nr. 1183 Widerruf eines offenen Verfahrens: Medgas-Anlagen für den Neubau des Kinder- und Herzzentrums Innsbruck

Nr. 1184 Offenes Verfahren: Baumeister- und Holzbauarbeiten für die Gemeinde Elbigenalp

Nr. 1185 Offenes Verfahren: Baumeister- und Holzbauarbeiten für die Gemeinde Steeg

Nr. 1186 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten für die Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Campingplatz Natterersee

Nr. 1187 Offenes Verfahren: Textile Vorhänge für den Um- und Zubau beim Altenwohnheim Längenfeld

Nr. 1188 Offenes Verfahren: Lieferung von Personal-Computern für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 1189 Offenes Verfahren: Lieferung eines Chemisch-/Immunologischen Analysegerätes für das Bezirkskrankenhaus Hall i. T.

Nr. 1190 Offenes Verfahren: Lieferung eines Hämatologischen Analysegerätes für das Bezirkskrankenhaus Hall i. T.

Nr. 1191 Verhandlungsverfahren: Datenverbindungen für diverse Außenstellen des Landes Tirol

Nr. 1192 Verhandlungsverfahren: Verpachtung des FK-Kiosk durch die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 1193 Aufruf zum Wettbewerb: Tankkartensystem zur Betankung der Firmen-/Dienstfahrzeuge der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 1175

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 27. September 2006 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich der Veranstaltung „Erntedankfest, Kulturherbst 2006“ am 25. Oktober 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Am 25. Oktober 2006 dürfen in der Stadtgemeinde Imst anlässlich der Veranstaltung „Erntedankfest, Kulturherbst 2006“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1176 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-15263/3-2006

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 3. Oktober 2006 betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal

Gemäß § 122 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 43/2003 und 90/2005 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 20. Juli 2006, kundgemacht an der Gemeinde-Amtstafel am 21. Juli 2006, über die Errichtung von Sicherheitsvorkehrungen für das Pitztaler Gletscherskigebiet wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann: van Staa

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 1177 • Amt der Tiroler Landesregierung • AgrB-ZH 317/97-2006

VERORDNUNG

über den Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens Griessenau, KG Schwendt

Gemäß § 29 des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2001, wird das mit Verordnung vom 6. April 1984, GZl. IIIb2-ZH 317/3, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren Griessenau abgeschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 1 des TFLG 1996 die Zusammenlegungsgemeinschaft aufgelöst.

Innsbruck, 27. September 2006

Für das Amt der Landesregierung: Guggenberger

Nr. 1178 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/252

VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Exile Family Movie“ (Filmladen, 2.688 Laufmeter);

„Science of Sleep – Anleitung zum Träumen“
(Polyfilm Filmverleih, 2.902 Laufmeter);

„Der tierisch verrückte Bauernhof“ (UIP, 2.452 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„TKKG – Das Geheimnis um die rätselhafte Mind-Machine“
(Constantin Film Holding GmbH, 3.193 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Black Dahlia“ (Warner Bros., 3.310 Laufmeter).

Innsbruck, 2. Oktober 2006

Für das Amt der Landesregierung: Hamdani

Nr. 1179 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/275

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 2. Oktober 2006 wird gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBL Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Step up“ (Constantin, 2.853 Laufmeter).

Innsbruck, 3. Oktober 2006

Für das Amt der Landesregierung: Hamdani

Nr. 1180 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/385

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nutzschweine
im vierten Vierteljahr 2006

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das vierte Vierteljahr 2006 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 80,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,50
Schweine über 50 kg pro kg € 1,85

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Oktober 2006

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 1181 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/386

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Oktober 2006

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Oktober 2006 mit € 1,85 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Oktober 2006

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 1182 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2006/52-2

VERLAUTBARUNG
der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2006

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 2. Oktober 2006 gemäß den §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBL Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 25/2004, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er den einzelnen Gruppen jeweils gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Mitglied bzw. derselben Kammer zugewiesen.

§ 2 Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3 Bewertung der Geschäftsfälle und Einschränkung der Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet, die in § 4 lit. b, § 9 lit. a, § 10, § 11 lit. a und e sowie § 12 lit. a, b, c und i erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle mit jeweils drei Punkten. Kammer-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen.

(2) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah bei jedem Geschäftsfall, ausgenommen Geschäftsfälle nach § 12, mit dem Faktor 2 multipliziert. Beim Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezah nach dem Erreichen von jeweils drei Punkten um einen Punkt erhöht.

(3) Wird einem Mitglied ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann ihm auf begründeten Antrag durch die Vollversammlung eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezah gesondert zugesprochen werden.

Abschnitt II

§ 4 Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Margit Pomaroli
3. Dr. Alois Huber
4. Dr. Monica Voppichler-Thöni

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG

- g) Arbeitszeitgesetz
- h) Arzneimittelgesetz
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)
- l) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KaKuG)
- m) Epidemiegesetz 1950
- n) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- o) Hebammengesetz – HebG
- p) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- q) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- r) Tuberkulosegesetz

Dem Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5 Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - b) Containersicherheitsgesetz
 - c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6 Gruppe Verkehrsrecht I

1. Mag. Albin Larcher
 2. Dr. Alfred Stöbich
 3. Dr. Martina Strele
 4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 5. Dr. Hermann Riedler
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz
- d) Schifffahrtsgesetz

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

- g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Mitglied zuzuweisen.

§ 7

Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Dr. Hermann Riedler

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fleischuntersuchungsgesetz
- b) Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- c) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- d) Tierschutzgesetz – TSchG
- e) Tierseuchengesetz – TSG
- f) Tiroler Fischereigesetz 2002
- g) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- h) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 – TROG 2001
- j) Tiroler Tierschutzgesetz 2002
- k) Weingesetz 1999

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Barbara Glieder
5. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Asylgesetz 1997 – AsylG
- b) Glückspielgesetz – GSpG
- c) Landes-Polizeigesetz
- d) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG (ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- f) Tiroler Jugendschutzgesetz
- g) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- h) Versammlungsgesetz 1953
- i) Waffengesetz 1996

Dem Mitglied Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Gruppe Beschwerdesachen und Fremdenrecht

- a)
 1. Mag. Albin Larcher
 2. Dr. Alfred Stöbich
 3. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Mag. Albin Larcher
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Be-

schwerden nach den §§ 82 ff Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

b)

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
4. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle sonstigen administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Würdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2002 zuzuweisen.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Franz Schett
4. Mag. Barbara Glieder

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- e) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- g) Tiroler Naturschutzgesetz
- h) Umweltinformationsgesetz – UIG
- i) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12

Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Dr. Alexander Hohenhorst
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Franz Schett
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Waldordnung
- k) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 13

**Gruppe Verkehrsrecht II
und allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Margit Pomaroli
5. Dr. Christoph Lehne
6. Dr. Alois Huber
7. Dr. Alfred Stöbich
8. Dr. Martina Strele
9. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
10. Dr. Volker-Georg Wurdinger
11. Dr. Monica Voppichler-Thöni
12. Dr. Alexander Hohenhorst
13. Mag. Franz Schett
14. Mag. Bettina Weissgatterer
15. Dr. Sigmund Rosenkranz
16. Dr. Franz Triendl
17. Dr. Hermann Riedler
18. Mag. Barbara Glieber
19. Dr. Rudolf Rieser

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

a) Gruppe Berufsrecht nach § 4:

- Kammer 1:
Vorsitz: Dr. Margit Pomaroli
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz
Dr. Alois Huber
- Kammer 2:
Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz
Weitere Mitglieder: Dr. Alois Huber
Dr. Margit Pomaroli
- Kammer 3:
Vorsitz: Mag. Theresia Kantner
Weitere Mitglieder: Dr. Margit Pomaroli
Dr. Klaus Dollenz

b) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5:

- Kammer 4:
Vorsitz: Dr. Martina Strele
Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Dr. Alfred Stöbich
- Kammer 5:
Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weitere Mitglieder: Dr. Alfred Stöbich
Dr. Martina Strele

c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6:

- Kammer 4:
Vorsitz: Dr. Martina Strele
Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Dr. Alfred Stöbich
- Kammer 5:
Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weitere Mitglieder: Dr. Alfred Stöbich
Dr. Martina Strele

- Kammer 6:
Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Dr. Hermann Riedler

d) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7:

- Kammer 7:
Vorsitz: Dr. Hermann Riedler
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
Mag. Albin Larcher

e) Gruppe Sicherheitsrecht nach § 8:

- Kammer 8a:
Vorsitz: Dr. Monica Voppichler-Thöni
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz
Dr. Alois Huber

- Kammer 8b:
Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser
Weitere Mitglieder: Mag. Barbara Glieber
Dr. Monica Voppichler-Thöni

f) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

- Kammer 9:
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Weitere Mitglieder: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Mag. Bettina Weissgatterer

- Kammer 10:
Vorsitz: Mag. Bettina Weissgatterer
Weitere Mitglieder: Dr. Sigmund Rosenkranz
Dr. Volker-Georg Wurdinger

- Kammer 11:
Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer
Dr. Sigmund Rosenkranz

g) Gruppe Umweltrecht nach § 11:

- Kammer 12:
Vorsitz: Mag. Franz Schett
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Lehne
Dr. Alexander Hohenhorst

- Kammer 13:
Vorsitz: Dr. Alexander Hohenhorst
Weitere Mitglieder: Mag. Barbara Glieber
Mag. Franz Schett

h) Gruppe Anlagenrecht nach § 12:

- Kammer 14:
Vorsitz: Dr. Christoph Lehne
Weitere Mitglieder: Mag. Franz Schett
Dr. Alexander Hohenhorst

- Kammer 15:
Vorsitz: Dr. Franz Triendl
Weitere Mitglieder: Dr. Alexander Hohenhorst
Mag. Franz Schett

*i) Gruppe Verkehrsrecht II und
allgemeine Rechtssachen nach § 13:*

- Kammer 16:
Vorsitz: Dr. Alois Huber
Weitere Mitglieder: Dr. Hermann Riedler
Mag. Barbara Glieber
- Kammer 17:
Vorsitz: Mag. Barbara Glieber
Weitere Mitglieder: Dr. Monica Voppichler-Thöni
Dr. Hermann Riedler

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei oder mehrere Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

(3) Zu den Aufgaben der Kammervorsitzenden gehört, soweit diese Aufgaben nicht durch den Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates selbst wahrgenommen werden, unter anderem die Führung der Judikatursammlung, die Evidenzhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der bezughabenden Literatur der jeweiligen Gruppe sowie der Bereich der fachspezifischen Fortbildung.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten, sofern keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, wird im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der ziffernmäßig nachfolgenden Kammer vertreten, der Vorsitzende der ziffernmäßig letztangeführten Kammer wiederum durch den Vorsitzenden der ziffernmäßig erstangeführten Kammer. Dies gilt sinngemäß für das erstangeführte weitere Mitglied sowie das zweitangeführte weitere Mitglied jeder Kammer.

(2) Sollten auf diese Weise keine Vertreter zur Verfügung stehen, treten an ihre Stelle der Vorsitzende, das erstangeführte weitere Mitglied sowie das zweitangeführte weitere Mitglied der ziffernmäßig übernächsten Kammer usw.

(3) Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Oberschwelenbereich vertritt Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte oder befangene Mitglied der Kammern 9, 10 und 11 in seiner jeweiligen Funktion. In dieser Funktion wird Dr. Christoph Lehne von Mag. Franz Schett vertreten.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Christoph Lehne. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Alfred Stöbich vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 6. Oktober 2006

*Der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 1183 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZl. 6032-34/2427-2006

WIDERRUF

EINES OFFENEN VERFAHRENS Medgas-Anlagen für den Neubau des Kinder- und Herzzentrums Innsbruck – BKP Nr. 253

Ausschreibende Stelle/Projektleitung der Auftraggeberin:
TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Herbert Steffan, Maximilianstraße 35, A-6020 Innsbruck, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Die Ausschreibung wird gemäß § 139 Abs. 2 Pkt. 2 des BVergG 2006 widerrufen.

Innsbruck, 4. Oktober 2006

*Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Ing. Anton Ostermann*

Nr. 1184 • Gemeinde Elbigenalp

OFFENES VERFAHREN Baumeister- und Holzbauarbeiten

Die Gemeinde Elbigenalp schreibt im Zuge der Errichtung der Nikolaus- und Bernhardsbachbrücke nachfolgende Bauleistungen öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten (Unterbau, Gründung, Zufahrtsrampe):
Nikolausbrücke (Bohrpfahlgründung, Widerlager, Brückenpfeiler, Kanalumlegung);

Bernhardsbachbrücke (Widerlager, Rückverankerung, Abspannung).

Holzbau (Tragwerk, Schrägseilkonstruktion):
Nikolausbrücke – Gesamtlänge 36,0 + 18,0 = 54,0 m;
Bernhardsbachbrücke – Gesamtlänge 18,0 + 6,0 = 24,0 m.

Ausführungszeitraum: November 2006 bis Juni 2007.

Abänderungs- und Alternativangebote werden nicht zugelassen.

Die einzelnen Gewerke (Baumeister und Holzbau) sind für jede Brücke getrennt ausgeschrieben und können einzeln angeboten werden.

Entsprechende Referenzen sind vorzuweisen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach telefonischer Voranmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von je € 40,- beim Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Karl Prantl, Lindenstraße 10, 6600 Reutte, Tel. 05672/63831, bis spätestens 23. Oktober 2006 als CD-ROM zu beheben.

Eine Zusendung der CD-ROM erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und Vorauszahlung des Entgeltes für die Unterlagen zuzüglich € 5,- Versandkosten auf das Konto Nr. 190 034 882 bei der Hypo Tirol Bank, BLZ 57000, und unter Vorlage des Einzahlungsbeleges (IBAN: AT90 57000 0001 9003 4882, BIC: HYPTAT22).

Die Anbotsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Originalunterlagen abzugeben.

Die Angebote sind bis spätestens Montag, den 30. Oktober 2006, 9 Uhr bis 10.30 Uhr (siehe Anbotsöffnung), in einem verschlossenen Umschlag, getrennt für beide Brücken und Gewerke, mit der Aufschrift „Nikolaus- bzw. Bernhardsbachbrücke, Baumeister Unterbau bzw. Holzbau Tragwerk“ bei der Gemeinde Elbigenalp abzugeben.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Anbotseröffnung findet anschließend statt; um 9 Uhr Nikolausbrücke – Unterbau, um 9.30 Uhr Bernhardsbachbrücke – Unterbau, um 10 Uhr Nikolausbrücke Tragwerk, um 10.30 Uhr Bernhardsbachbrücke Tragwerk.

Elbigenalp, 4. Oktober 2006

Für die Gemeinde Elbigenalp: Bgm. Hartl Singer

Nr. 1185 • Gemeinde Steeg

OFFENES VERFAHREN

Baumeister- und Holzbauarbeiten

Die Gemeinde Steeg schreibt im Zuge der Errichtung der Brücke Tannenhof nachfolgende Bauleistungen öffentlich aus:

Baumeisterarbeiten (Unterbau, Gründung, Zufahrtsrampe): Bohrpfahlgründung, Widerlager, Brückenpfeiler;

Holzbau (Tragwerk-Schrägeilkonstruktion): Gesamtlänge 38,0 + 19,0 = 57,0 m.

Ausführungszeitraum: November 2006 bis Juni 2007.

Abänderungs- und Alternativangebote werden nicht zugelassen.

Die einzelnen Gewerke (Baumeister und Holzbau) sind getrennt ausgeschrieben und können einzeln angeboten werden.

Entsprechende Referenzen sind vorzuweisen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach telefonischer Voranmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von je € 40,- beim Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Karl Prantl, Lindenstraße 10, 6600 Reutte, Tel. 05672/63831, bis spätestens 23. Oktober 2006 als CD-ROM zu beheben.

Eine Zusendung der CD-ROM erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und Vorauszahlung des Entgeltes für die Unterlagen zuzüglich € 5,- Versandkosten auf das Konto Nr. 190 034 882 bei der Hypo Tirol Bank, BLZ 57000, und unter Vorlage des Einzahlungsbeleges (IBAN: AT90 57000 0001 9003 4882, BIC: HYPTAT22).

Die Anbotsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Originalunterlagen abzugeben.

Die Angebote sind bis spätestens Montag, den 30. Oktober 2006, 11.30 Uhr bzw. 12 Uhr (siehe Anbotsöffnung), in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Brücke Tannenhof, Baumeister Unterbau bzw. Holzbau Tragwerk“ getrennt für beide Gewerke bei der Gemeinde Steeg abzugeben.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Anbotseröffnung findet anschließend statt; um 11.30 Uhr Baumeister, Unterbau, um 12 Uhr Holzbau Tragwerk.

Steeg, 4. Oktober 2006

Für die Gemeinde Elbigenalp: Bgm. Günther Walch

Nr. 1186 • Gemeinde Natters

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

Bauherr: Gemeinde Natters, Innsbrucker Straße 4, 6161 Natters.

Bauvorhaben: Zufahrtsstraße Campingplatz Natterersee.

Leistungsumfang: Zur Ausschreibung gelangt die von der Gemeinde Natters geplante Errichtung einer Zufahrtsstraße zum Campingplatz Natterersee im Gemeindegebiet von Natters.

Erfüllungsfrist: Dezember 2006 bis Ende März 2007.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 12. Oktober 2006 gegen Erlag von € 70,- (keine Umsatzsteuer) im Gemeindeamt Natters, Innsbrucker Straße 4, 1. Stock, abgeholt werden.

Der Bewerberkreis ist eingeschränkt auf Unternehmen entsprechender Qualifikation und Leistungsfähigkeit, die nachweislich nach Art und Umfang vergleichbare Arbeiten bereits ausgeführt haben.

Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 3. November 2006, 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Zufahrtsstraße Campingplatz Natterersee“ in der Posteinlaufstelle der Gemeinde Natters abzugeben. Die Anbotseröffnung findet anschließend im 1. Stock (Sitzungszimmer), statt.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Natters, 5. Oktober 2006

Für die Gemeinde Natters: Bgm. Alois Falschlunger

Nr. 1187 • Gemeinde Längenfeld

OFFENES VERFAHREN

Textile Vorhänge

Die Gemeinde Längenfeld schreibt obiges Gewerk für den Umbau und den Zubau beim Altenwohnheim Längenfeld, Unterlängenfeld 78, im offenen Verfahren aus.

Die Angebotsunterlagen liegen ab 12. Oktober 2006 im Architekturbüro Schillfahrt, Putzenweg 2, 6460 Imst, Tel. 05412/66123, Fax 05412/64461, auf und können gegen einen Unkostenbeitrag von € 15,- (Barzahlung oder Überweisung auf das Konto Nr. 140-310.840 bei der BTV Imst, BLZ 16400) bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 27. Oktober 2006, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Umbau und Zubau Altenwohnheim Längenfeld – Textile Vorhänge“ bei der Gemeinde Längenfeld, Oberlängenfeld 72, abzugeben.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Längenfeld, 6. Oktober 2006

Für die Gemeinde Längenfeld: Bgm. Willi Kuen

Nr. 1188 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL 515/2006/PC

OFFENES, BESCHLEUNIGTES VERFAHREN/ LIEFERAUFTRAG

Lieferung von Personal-Computern
(BKP-Nr. 515/2006/PC)

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Informationsmanagement, Sekretariat Informationstechnik, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck, TILAK-Verwaltungsgebäude, 2. Stock, Zi. Nr. 14-G2-011, Fax +43/(0)50504-6724455,
E-Mail: informationsmanagement@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter www.tilak.at

Gebühr/Zahlung: € 50,-. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax oder E-Mail an die Kontaktstelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 30. Oktober 2006, 17 Uhr.

Schlussstermin für den Angebotseingang: 6. November 2006, 13 Uhr.

Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin zu richten.

Datum, Zeit und Ort der Angebotseröffnung: 6. November 2006, 13.05 Uhr, bei der TILAK Ges. m. b. H., Verwaltungsgebäude, Konferenzraum G4, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Sonstige Informationen: TILAK Ges. m. b. H., Herr Mag. Marko Überegger, Herr Ing. Romed Giner, Tel. 0512/504-24455, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at>
Innsbruck, 6. Oktober 2006

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dr. Georg Lechleitner

Abgabetermin: 28. November 2006, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 28. November 2006, 10.05 Uhr, im Bezirkskrankenhaus Hall.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 2. Oktober 2006.
Hall in Tirol, 3. Oktober 2006

Nr. 1190 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferung eines Hämatologischen Analysegerätes

Ausschreibende Stelle: Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, 6060 Hall i. T.

CPV-Code: 33000000/M020.

Erfüllungsort: Bezirkskrankenhaus Hall (AT33).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 27. November 2006.

Abgabetermin: 28. November 2006, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 28. November 2006, 10.30 Uhr, im Bezirkskrankenhaus Hall.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 2. Oktober 2006.

Hall in Tirol, 3. Oktober 2006

Nr. 1191 • DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Datenverbindung

für diverse Außenstellen des Landes Tirol

Auftraggeber/Auskünfte: DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH, im Namen und auf Rechnung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Ing. Martin Wiederin, Tel. 050607-21418.

Gegenstand: Der Auftraggeber betreibt ein EDV-Netzwerk mit Außenstellen, die über WAN-Leitungen mit unterschiedlichen Bandbreiten mit der zentralen Infrastruktur in Innsbruck verbunden sind. Die Datenverbindungen sollen auf höhere Bandbreiten umgestellt werden, müssen für das Internet-Protokoll geeignet sein und neben Standard- auch Sprach- (VoIP) und Video-Daten transportieren können.

Umfang: ca. 30 Lokationen in ganz Tirol.

Erfüllungsort: Tirol.

Teilnahmeunterlagen: diese können per E-Mail unter der Adresse dvt.ausschreibung@tirol.gv.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 23. Oktober 2006, 9 Uhr.

Zuschlagsfrist: bis drei Monate.

Innsbruck, 5. Oktober 2006

Nr. 1189 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferung eines Chemisch-/
Immunologischen Analysegerätes

Ausschreibende Stelle: Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol, Milser Straße 10, 6060 Hall i. T.

CPV-Code: 33000000/M020.

Erfüllungsort: Bezirkskrankenhaus Hall (AT33).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 27. November 2006.

Nr. 1192 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZL RA 05/11-005

VERHANDLUNGSVERFAHREN/ DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG mit vorheriger Bekanntmachung

Verpachtung des FK-Kiosk

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Rechtsabteilung, Dr. Simone

Schieferer, Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Zimmer Nr. 430, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Fax +43/(0)50/504-6728699, E-Mail: rechtsabteilung@tilak.at

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sowie Informationen sind erhältlich im Internet unter der Adresse www.tilak.at

Auftragsgegenstand: Der Kiosk im Parterre des Gebäudes Univ.-Frauen- und Kopfklinik (kurz FK) mit einer Nutzfläche von 12,28 m² wird in Bestand gegeben.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 26. Oktober 2006, 11 Uhr.

Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht und vollständig samt allen urkundlichen Nachweisen in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Teilnahmeantrag Ausschreibung FK-Kiosk RA 05/11-005“ sowie dem Firmenstempel bei der vorgenannten Stelle einzureichen. Nicht beigebrachte Urkunden stellen einen unbeheblichen Mangel dar und führen zum Ausscheiden des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Sonstige Informationen: In der 1. Stufe (Erkundung des Bewerberkreises) sind lediglich die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen. Aus allen Teilnehmern werden drei bis fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe (2. Stufe) eingeladen.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at>

Innsbruck, 5. Oktober 2006

*Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Mag. Ingomar Marwieser*

Nr. 1193 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
AUFRUF ZUM WETTBEWERB

**Tankkartensystem
zur Betankung der Firmen-/Dienstfahrzeuge**

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren/Gegenstand/Leistungsumfang: Verhandlungsverfahren über ein Tankkartensystem zur Betankung der Firmen-/Dienstfahrzeuge (überwiegend) im Raum Nord- und Osttirol, ca. 500.000 Liter Kraftstoffe pro Jahr.

Ausführungszeitraum: Rahmenvertrag über 48 Monate.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Dienstag, den 31. Oktober 2006, 16 Uhr, bei oben angeführter Adresse.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt; die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 9. Oktober 2006.

Versendung/Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: an alle geeigneten Bewerber ab Donnerstag, den 2. November 2006 (kostenlose Zusendung).

Angebotsabgabe: bis spätestens Donnerstag, den 16. November 2006, 16 Uhr, bei o. a. Adresse.

Informationen/Anforderung: bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 6. Oktober 2006

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch
mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck